

- 1) der Verfasser, insofern mit dessen Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sind,
- 2) der Herausgeber,
- 3) der Verleger oder, wenn dieser sein Geschäft nicht selbst betreibt, sein Geschäftsführer, oder Kommissionär,
- 4) der Druckereibesitzer,
- 5) der Verbreiter, sofern er Kenntniß von dem Inhalte hat.

Jede der unter 2 bis 5 genannten Personen kann die Verantwortung dadurch von sich abwenden, daß sie eine der vor ihr genannten Personen vor Eröffnung des ersten Strafverfahrens namhaft macht, vorausgesetzt, daß dieselbe im Inlande vor Gericht gestellt werden kann. Der Herausgeber bleibt jedoch so lange haftbar, bis der Nachweis vorliegt, daß Druck und Herausgabe mit Wissen und Willen des Verfassers erfolgt sind.

#### Art. 14.

Keine der im Artikel 13, 2—5 genannten Personen und ebensowenig der verantwortliche Redakteur kann als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen, ausgenommen wenn der Verdacht vorliegt, daß der Mittheilung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu Grunde liegt, in welchem Falle es hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnißes bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung bewendet.

#### Art. 15.

Als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Mittheilung einer Mehrheit von Exemplaren an eine Mehrheit von Personen zu betrachten.

Der Buchhändler ist als Verbreiter nur dann verantwortlich, wenn er eine strafbare Schrift verbreitet,

welche ihm nicht im Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder welche die im Art. 3 vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich des Druckereibesitzers, Verlegers, Redakteurs u. nicht enthält,

oder

rückfichtlich welcher im Inlande auf Beschlagnahme oder Bestrafung erkannt und dies amtlich bekannt gemacht worden ist.

#### Art. 16.

Bei Zeitungen und periodischen Druckschriften haftet zunächst der verantwortliche Redakteur für den gesammten Inhalt.

Der verantwortliche Redakteur kann sich von dieser Haftung dadurch befreien,